

RS Vwgh 1995/9/21 95/07/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §15 Abs3;

VStG §22;

VStG §30;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/20 95/07/0075 2

Stammrechtssatz

§ 15 Abs 3 AWG 1990 enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Tatbestand der dreimaligen Bestrafung wegen bestimmter Übertretungen nur dann erfüllt ist, wenn diese Bestrafungen in drei voneinander getrennten Strafverfügungen oder Straferkenntnissen ausgesprochen wurden. Auch muß zwischen den einzelnen Bestrafungen - oder auch zwischen den einzelnen Tatzeitpunkten - kein bestimmter Zeitraum liegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070106.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at